Landkreis
MERZIG-WADERN
Die Landrätin

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:
Ergänzung der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Merzig-Wadern für den Bereich des ÖPNV

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	**Amtszeit 2019-2024** Vorlagen-Nr.:
Dezernat 1	24.09.2019	BV/067/2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	30.09.2019	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Der Landkreis Merzig-Wadern hat mit Beschluss des Kreistages vom 11.12.2017 eine Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 für den Bereich des ÖPNV erlassen. Auf Grundlage dieser Satzung werden den Verkehrsunternehmen bisher Mindereinnahmen ausgeglichen, die durch die Anwendung des saarVV–Tarifes insbesondere im Bereich der Rabattierung von Fahrkarten im Ausbildungsverkehr entstehen.

Zwischenzeitlich wurde zwischen dem Landesverband Verkehrsgewerbe und der Gewerkschaft Verdi ein Tarifabschluss erzielt, dessen Höhe in den langfristig angelegten Kalkulationsgrundlagen der Verkehrsunternehmen nicht berücksichtigt war. In den vergangenen Jahren wurden die Kostensteigerungen der Unternehmen regelmäßig durch Preisanpassungen im saarVV ausgeglichen. Dies führte auch zu negativen Entwicklungen bei den Nutzerzahlen des ÖPNV.

Um die Fahrpreise zumindest stabil zu halten soll durch eine Ergänzung der Allgemeinen Vorschrift die Möglichkeit geschaffen werden, den Verkehrsunternehmen die Mindereinnahmen auszugleichen. Hierzu soll die Allgemeine Vorschrift um die Berücksichtigung von Sozialen Standards ergänzt werden.

Ebenso wie bei dem Ausgleich der Mindereinnahmen für die Rabattierung der Fahrkarten im Ausbildungsverkehr unterliegen die Ausgleiche für die Anwendung des Tarifvertrages der Überkompensationskontrolle. So wird sichergestellt und transparent gemacht, dass der Aufgabenträger wirklich nur den Betrag ausgleicht, der durch den politisch festgesetzten niedrigeren Fahrpreis nicht zur notwendigen Kostendeckung vom Fahrgast oder anderen Zuwendungsgebern eingenommen werden kann.

Wird vom Aufgabenträger keine Vorsorge für einen Mindereinnahmenausgleich geschaffen, besteht die Gefahr, dass die Unternehmen ihre Genehmigungen zurückgeben und die Verkehrsdienstleistung nicht weiter sicherstellen. Der Landkreis müsste dann im Rahmen einer Notvergabe die im Nahverkehrsplan

vorgesehenen Verkehre vergeben. Dies würde zu deutlich höheren Kosten als der eventuelle Mindereinnahmenausgleich über die allgemeine Vorschrift führen. Das finanzielle Risiko für den Landkreis ist also bei einer Erweiterung der allgemeinen Vorschrift auf jeden Fall geringer als ohne diese Vorsorgemaßnahme.

Rechtlich wurde die Erweiterung der allgemeinen Vorschrift um Sozialstandards von der Anwaltskanzlei Prof. Dr. Zuck in Stuttgart im Auftrag des Landkreises positiv geprüft (s. Anlage)

Der Entwurf der ergänzten Allg. Vorschrift ist beigefügt. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Anpassung des Titels
- Einfügen des Paragraphen 2a
- Einfügen des Absatzes 7 in Paragraph 5
- Inkrafttreten in Paragraph 7

Anlagen:
Synopse
gutachterliche Stellungnahme

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu.